



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Stadtbauamt	Herr Dietrich

Beratung	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	19.03.2024 öffentlich	Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 108 "SO Solarpark Schongauer Norden II"; Erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V, m. § 4a Abs. 3 BauGB; Beschluss

Anlagen:

- 01 Solarpark Schongauer Norden II - Textteil VBP -Entwurf**
 - 02 Solarpark Schongauer Norden II - Bplan VBP -Entwurf**
 - 03 Solarpark Schongauer Norden II - Umweltbericht VBP -Entwurf...**
 - 04 Solarpark Schongauer Norden II - VEP -Entwurf**
-

Sachverhalt:

In der Sitzung am 24.01.2021 hat der Stadtrat der Stadt Schongau die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 108 „SO Solarpark Schongauer Norden II“ beschlossen. Die geplante Erweiterungsfläche des Solarfeldes, welche westlich an die bereits bestehende Anlagenfläche anschließt, liegt außerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans.

Ziel und Zweck der Planung ist, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarstrom zu schaffen. Eine Abgrenzung der Bauflächen wird unter Berücksichtigung der landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten sowie der Planungsvorgaben im weiteren Verfahren und in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im zweistufigen Verfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach BauGB durchgeführt. Der Geltungsbereich wird bzgl. der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet Solar gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Solarparks ist parallel die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau erforderlich.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.02.2023 wurde die Vorentwurfsplanung bestehend aus Planteil und Textteil mit Begründung (i.d.F.v. 30.01.2023), Umweltbericht (i.d.F.v. 25.01.2023) sowie Vorhaben- und Erschließungsplan (i.d.F.v. 24.01.2023) gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 07.04.2023 bis 08.05.2023 durchgeführt.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 25.07.2023 erfolgte die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Billigung des Bebauungsplanentwurfes und es wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 08.08.2023 bis 08.09.2023 durchgeführt.

Die aus der Offenlage resultierenden Änderungen und Ergänzungen in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen und der Begründung machen eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich.

Die Auslegungsfrist wird nach § 4a Abs. 3 BauGB angemessen auf die Dauer von zwei Wochen verkürzt und Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. In dieser Zeit werden parallel die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet von der Planung betroffen ist, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau billigt den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 108 „SO Solarpark Schongauer Norden II unter Einarbeitung der beschlossenen Änderungen, bestehend aus Planteil (i. d. F. v.19.03.2023) sowie Textteil mit Begründung (i. d. F. v. 19.03.2023), Umweltbericht (i. d. F. v. 19.03.2023) und Vorhaben- und Erschließungsplan (i. d. F. v. 19.03.2023).

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten bzw. ergänzten Inhalten des Bebauungsplanentwurfs möglich. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Wochen verkürzt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.